

Organisations- und Gebührenreglement der Industriellen Betriebe Langenthal (IBL)

vom 18. September 2006
(in Kraft ab 1. Januar 2007)

12.1 R



Inhaltsverzeichnis

ORGANISATIONS- UND GEBÜHRENREGLEMENT DER INDUSTRIELLEN BETRIEBE LANGENTHAL (IBL)	6
I ALLGEMEINES	6
Art. 1	6
Gemeindeaufgaben	6
Art. 2	6
Gemeindeunternehmung	6
Art. 3	6
Eigentums- und Nutzungsverhältnisse	6
II LEISTUNGSaufTRAG	7
Art. 4	7
Versorgungsauftrag	7
Art. 5	7
Weitere Leistungen	7
Art. 6	7
Grundsätze für die Aufgabenerfüllung	7
Art. 7	8
Versorgungsgebiet	8
Art. 8	8
Erschliessung	8
Art. 9	8
Unternehmensführung	8
Art. 10	9
Zusammenarbeit	9



III FINANZHAUSHALT	9
Art. 11	9
Grundsatz	9
Art. 12	9
Entgelte, Finanzierung	9
Art. 13	9
Abgeltungen	9
Art. 14	10
Rechnungsführung, Rechnungslegung	10
Art. 15	10
Abschreibungen	10
Art. 16	10
Rechnungsergebnis	10
IV VERSORGUNGSANLAGEN	11
Art. 17	11
Öffentliche Anlagen	11
Art. 18	11
Veräusserung von Eigentum	11
Art. 19	11
Private Anlagen	11
V ORGANISATION	12
Art. 20	12
Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats	12
Art. 21	12
Einberufung, Beschlussfassung	12
Art. 22	12
Befugnisse	12
Art. 23	13
Geschäftsführung	13



Art. 24	13
Revisionsstelle	13
VI ZUSAMMENARBEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER STADT	14
Art. 25	14
Zusammenarbeit	14
Art. 26	15
Aufsicht	15
Art. 27	15
Genehmigung der Tarife	15
Art. 28	15
Entschädigung des Verwaltungsrats	15
Art. 29	15
Veräusserungen	15
VII PERSONAL	16
Art. 30	16
Anstellungsverhältnis	16
Art. 31	16
Personalvorsorge	16
VIII GEBÜHREN UND VERTRAGSPREISE	16
1. Gebühren	16
Art. 32	16
Gegenstand	16
Art. 33	17
Abgabepflichtige	17
Art. 34	17
Bemessung im Allgemeinen	17
Art. 35	18
Wasser	18
a Anschlussgebühr und Löschbeitrag	18



Art. 36	18
b wiederkehrende Gebühren	18
Art. 37	19
c Selbstdeklaration	19
Art. 38	19
Elektrizität	19
Art. 39	19
Erdgas	19
Art. 40	20
Kommunikationssignale	20
Art. 41	20
Weitere Gebühren	20
2. Vertragspreise	20
Art. 42	20
Versorgungsleistungen	20
Art. 43	21
Weitere Leistungen	21
Art. 44	21
Energierücklieferung	21
3. Fälligkeit, Rechnungsstellung, Verjährung	21
Art. 45	21
Fälligkeit	21
Art. 46	21
Rechnungsstellung, Zahlungsfrist, Verzug	21
Art. 47	22
Verjährung	22
Art. 48	22
Sicherung der Forderungen	22



IX	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	22
Art. 49		22
	Erhebung fälliger Gebühren	22
Art. 50		22
	Amtszeit des ersten Verwaltungsrats	22
Art. 51		23
	Aufhebung bisherigen Rechts	23
Art. 52		23
	In-Kraft-Treten	23
Bescheinigung		24
Anhang		25
	Verzeichnis der zu übertragenden Grundstücke und der anderen Vermögenswerte von der Stadt Langenthal an die Anstalt IBL	25
	1. Grundstücke ohne Hochbauten	25
	2. Beteiligungen	25
	3. Übrige Vermögenswerte	25



Der Stadtrat von Langenthal, gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über die Wasser- und Energieversorgung,
- die kantonale Gemeindegesetzgebung,
- Artikel 56 Absatz 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996,

erlässt folgendes

ORGANISATIONS- UND GEBÜHRENREGLEMENT DER INDUSTRIELLEN BETRIEBE LANGENTHAL (IBL)

I ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeinde-
aufgaben

¹ Die Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Kommunikationssignalen sind öffentliche Aufgaben der Stadt Langenthal.

² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Gemeindeverbandes "Wasserversorgung an der unteren Langeten" (WUL) gemäss den für diesen Verband geltenden Bestimmungen.

Art. 2

Gemeinde-
unternehmung

¹ Die Industriellen Betriebe Langenthal (IBL) sind nach Massgabe von Art. 3a Abs. 3 GO eine selbstständige, autonome, öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmung (Anstalt) der Stadt Langenthal.

² Sie haben ihren Sitz in Langenthal, sind unter dem Namen "Industrielle Betriebe Langenthal (IBL)" im Handelsregister eingetragen und rechtsfähig.

Art. 3

Eigentums- und
Nutzungs-
verhältnisse

¹ Die Stadt Langenthal überträgt zu den am 31. Dezember 2006 massgebenden Buchwerten den IBL das zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderliche Verwaltungs- und Finanzvermögen mit dem Inkrafttreten dieses Reglements zu Eigentum. Die dazugehörenden Grundstücke und andern Vermögenswerte sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

² Die Stadt Langenthal und die IBL sorgen für die grundbuchliche Bereinigung des Eigentums an Grundstücken. Die dafür anfallenden Kosten tragen die IBL.

³ Die Stadt Langenthal sichert den IBL zu, dass sie die zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags erforderlichen Anlagen auf Grundstücken, die im Eigentum der Stadt verbleiben, weiterhin ohne Kostenfolgen nutzen kann. Will die Stadt Langenthal solche Grundstücke veräussern oder auf andere Weise Dritten zur Nutzung überlassen, sind die Rechte der IBL vorher dinglich zu sichern.



⁴ An Grundstücken im Eigentum der IBL, die von diesen nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, verfügt die Stadt Langenthal über ein Vorkaufsrecht.

II LEISTUNGSaufTRAG

Art. 4

Versorgungsauftrag

¹ Die IBL versorgen die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe dauernd mit Trink- und Brauchwasser, Elektrizität, Erdgas und Kommunikationssignalen in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleiben Versorgungsunterbrüche zur Vornahme notwendiger Arbeiten oder infolge höherer Gewalt.

² Die IBL gewährleisten einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz und stellen die dafür bestimmten Anlagen der Feuerwehr und dem Zivilschutz für Einsätze und Übungen zur Verfügung.

³ Sie stellen die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.

⁴ Sie nehmen die für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrags erforderlichen Kontrollen vor.

Art. 5

Weitere Leistungen

¹ Die IBL können für die Stadt Langenthal oder Dritte weitere öffentliche Aufgaben erfüllen oder gewerbliche Leistungen erbringen, die einen Bezug zu ihrem Leistungsauftrag aufweisen (Wärmemarkt, Erdgas als Treibstoff, Biogas, Dienstleistungen in der Energieversorgung und im Kommunikationsbereich, Installationsarbeiten und dergleichen).

² Für weitere Leistungen aktivierte Ausgaben (Vermögenswerte und nicht durch Reserven gedeckte Aufwandüberschüsse) dürfen den Betrag von Fr. 2 Millionen nicht übersteigen.

Art. 6

Grundsätze für die Aufgabenerfüllung

¹ Die IBL gewährleisten eine sichere Versorgung.

² Sie erfüllen ihre Aufgaben wirtschaftlich nach zeitgemässen Unternehmensgrundsätzen und setzen ihre Mittel wirkungsvoll und nachhaltig ein.

³ Sie nehmen Rücksicht auf die Umwelt und unterstützen den sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Wasser und Energie, namentlich durch Anreize zu Energiesparmassnahmen, durch die Förderung neuer Energieformen und Energieanwendungen sowie durch Beratung.

⁴ Sie erfüllen ihre Aufgaben nach den Vorgaben dieses Reglements (Art. 4 ff) in enger und dauernder Zusammenarbeit mit allen andern zuständigen Stellen der Stadt Langenthal.



Art. 7

Versorgungs-
gebiet

- ¹ Die IBL versorgen das Gemeindegebiet der Stadt Langenthal.
- ² Sie sind in diesem Gebiet zur Versorgung ausschliesslich berechtigt. Vorbehalten bleiben anders lautende Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich über die Selbstversorgung und über den Zugang zu Versorgungsmärkten.
- ³ Die IBL können ausserhalb des Gebiets der Stadt Langenthal Versorgungsaufgaben wahrnehmen, sofern dies die Versorgung im Gemeindegebiet nicht beeinträchtigt oder verteuert. Dabei streben sie eine gewinnbringende Leistungserbringung an. Vorbehalten bleiben die Versorgungspflichten nach übergeordnetem Recht.

Art. 8

Erschliessung

- ¹ Die IBL sind im Bereich der Wasser- und Elektrizitätsversorgung verpflichtet, die Bauten und Anlagen in Bauzonen und in geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen zu erschliessen.
- ² Sie erschliessen im Bereich der Erdgas- und Kommunikationssignalversorgung die Bauten und Anlagen in Bauzonen und in geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen, soweit sich dies als zweckmässig und wirtschaftlich sinnvoll erweist.
- ³ Sie können ausserhalb dieser Gebiete Bauten und Anlagen erschliessen, wenn
 - a die Selbstversorgung bestehender Bauten oder Anlagen mit Wasser oder Elektrizität qualitativ oder quantitativ ungenügend ist oder
 - b ein öffentliches Interesse an der Versorgung neuer, standortgebundener Bauten und Anlagen besteht.
- ⁴ Die zuständigen Stellen der Stadt Langenthal und die IBL koordinieren die Erschliessung.
- ⁵ Vorbehalten bleiben besondere Erschliessungspflichten nach übergeordnetem Recht.

Art. 9

Unternehmens-
führung

- ¹ Die IBL sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- ² Sie haben die Strukturen ihres Betriebs ständig auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten.



Art. 10

Zusammenarbeit

¹ Die IBL können im Rahmen ihres Leistungsauftrags mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, solche Unternehmen erwerben, sich daran beteiligen, eigene Unternehmensteile veräußern oder in rechtlich selbstständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts überführen und andere Unternehmen an eigenen Tochterunternehmungen beteiligen.

² Die selbstständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrags auf dem Gebiet der Stadt Langenthal muss jederzeit gewährleistet sein.

III FINANZHAUSHALT

Art. 11

Grundsatz

¹ Die IBL unterstehen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden nicht.

² Der Kontenplan der IBL ist so auszugestalten, dass die Integration der Daten in den Voranschlag und die Rechnung der Stadt Langenthal erfolgen kann, ohne dass zusätzliche statistische Auswertungen nötig sind.

Art. 12

Entgelte, Finanzierung

¹ Die IBL finanzieren sich mit den bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags erhobenen Gebühren, mit vertraglich vereinbarten Preisen für Energie-, Wasser- und Kommunikationssignallieferungen sowie mit dem weiteren Ertrag aus den erbrachten Leistungen (gewerbliche Leistungen, etc.).

² Die IBL können Fremdmittel aufnehmen und Vermögen anlegen. Sie berücksichtigen dabei den Grundsatz "Sicherheit vor Rendite".

³ Der Gemeinderat kann den IBL Darlehen gewähren.

Art. 13

Abgeltungen

Aus der Energie- und Kommunikationssignalversorgung haben die IBL der Stadt Langenthal zur Abgeltung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und zur Abgeltung der andern eingeräumten Vorteile für die Jahre 2007 und 2008 je Fr. 2 Millionen (umsatzunabhängig), und ab dem Jahre 2009 jährlich Fr. 1,4 Millionen, höchstens aber 5% des in diesen Bereichen erzielten Umsatzes, abzuliefern.



Art. 14

Rechnungsführung, Rechnungslegung

¹ Die IBL weisen für die Bereiche Wasser, Elektrizität, Erdgas und Kommunikationssignale und für die weiteren erbrachten Leistungen die wirtschaftlichen Ergebnisse separat aus.

² Nicht direkt einzelnen Bereichen zuzuordnende Aufwendungen sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien aufzuschlüsseln und den einzelnen Bereichen anteilmässig zu belasten. Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundsätze dieser internen Verrechnung.

³ Für die Rechnungsführung und Rechnungslegung sind die "Grundsätze allgemein anerkannter Abschluss-Prinzipien der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung" (Swiss GAAP FER) massgebend.

⁴ Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts über den Finanzhaushalt und die Rechnungsführung in den einzelnen Versorgungsbereichen.

Art. 15

Abschreibungen

¹ Die Abschreibungen auf dem betriebsnotwendigen Vermögen werden in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen vorgenommen.

² Sind die Anlagen abgeschrieben, werden die Abschreibungsbeträge den Reserven für die Wiederbeschaffung der jeweiligen Bereiche zugewiesen.

³ Der Verwaltungsrat der IBL bestimmt die Wiederbeschaffungswerte und die angenommene Lebensdauer der Anlagen.

Art. 16

Rechnungsergebnis

¹ Die jährlichen Ergebnisse sind in die jeweiligen Reserven für den Rechnungsausgleich der einzelnen Bereiche zu übertragen.

² Aufwandüberschüsse, die nicht durch Reserven der jeweiligen Bereiche gedeckt werden, sind als Vorschüsse zu aktivieren.

³ Im Bereich weitere Leistungen (Art. 5) müssen Vorschüsse 8 Jahre nach ihrer erstmaligen Bilanzierung zu Lasten des jeweiligen Bereichs abgeschrieben oder zurückerstattet sein.

⁴ Erreicht der Bestand der Reserven für den Rechnungsausgleich der jeweiligen Bereiche 25% des Wiederbeschaffungswertes, sind zusätzliche Einlagen gegenüber dem Gemeinderat schriftlich zu begründen.



IV VERSORGUNGSANLAGEN

Art. 17

Öffentliche Anlagen

¹ Die IBL planen, bauen, betreiben, unterhalten und erneuern die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Versorgungsanlagen mit Ausnahme der privaten Anlagen (Art. 19) und sorgen für deren Betriebssicherheit.

² Sie sorgen dafür, dass Bestand und Eigentum ihrer Anlagen soweit möglich und nötig durch Dienstbarkeiten oder Überbauungsordnungen rechtlich geschützt sind.

³ Sie sind berechtigt, in den der Stadt Langenthal gehörenden öffentlichen Grund Leitungen, Kabel oder andere der Erfüllung ihres Leistungsauftrags dienende Einrichtungen zu verlegen.

Art. 18

Veräusserung von Eigentum

Die Anlagen der Wasserversorgung sowie die Leitungsnetze für Elektrizität und Erdgas und die andern, für den Netzbetrieb dieser Bereiche auf dem Gebiet der Stadt Langenthal notwendigen Anlagen dürfen durch die IBL nicht veräussert werden.

Art. 19

Private Anlagen

¹ Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sorgen auf eigene Kosten für die Erstellung und den Unterhalt ihrer privaten Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften.

² Als private Anlagen gelten

a für die Wasserversorgung die Hausanschlussleitungen ab dem Anschlusspunkt im öffentlichen Grund und Boden und die Installationen in den Gebäuden,

b für die Elektrizitäts-, Erdgas- und Kommunikationssignalversorgung die Installationen ab dem Hauptstromunterbrecher, dem Hauptabsperrhahn bzw. dem Übergabepunkt in den Gebäuden.

³ Hausanschlussleitungen nach Abs. 2 Bst. a und Installationen in den Gebäuden dürfen nur durch Firmen oder Personen erstellt und unterhalten werden, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

⁴ Die IBL können private Anlagen kontrollieren. Stellen sie Mängel fest, setzen sie den Eigentümern und Eigentümerinnen eine Frist an, um die Mängel beheben zu lassen. Danach können die IBL die Mängel auf Kosten der Eigentümer und Eigentümerinnen beseitigen.



V ORGANISATION

Art. 20

Zusammen-
setzung und
Wahl des Ver-
waltungsrats

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird durch den Gemeinderat gewählt. Der Gemeinderat wählt ebenfalls die Verwaltungsratspräsidentin bzw. den Verwaltungsratspräsidenten. Ein Mitglied, nicht aber die Verwaltungsratspräsidentin bzw. der Verwaltungsratspräsident, darf dem Gemeinderat angehören, die andern Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderats sein. Höchstens zwei Mitglieder müssen nicht Wohnsitz in der Gemeinde Langenthal haben. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² Der Verwaltungsrat der IBL ist so zu wählen, dass die erforderlichen Fachkompetenzen und die verschiedenen Anspruchsgruppen möglichst angemessen vertreten sind.

³ Die Amtsdauer beginnt für die einzelnen Mitglieder mit ihrer Wahl zu laufen und beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit ist auf 8 Jahre beschränkt.

Art. 21

Einberufung,
Beschluss-
fassung

¹ Der Verwaltungsrat ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es die Präsidentin oder der Präsident, mindestens zwei Mitglieder, die Revisionsstelle, die Geschäftsführung oder der Gemeinderat als erforderlich erachten.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 22

Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind und nicht durch dieses Reglement an übergeordnete oder untergeordnete Stellen oder durch den Verwaltungsrat an untergeordnete Stellen übertragen worden sind. Insbesondere beschliesst er - abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe - die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben und Investitionen.

² Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen des erteilten Leistungsauftrags die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, sorgt für ein wirksames Rechnungswesen und Controlling und überprüft die getroffenen Anordnungen.



- ³ Der Verwaltungsrat ist in dem durch dieses Reglement und übergeordnetes Recht vorgegebenen Rahmen berechtigt
- a. alle Voraussetzungen für den Bezug von elektrischer Energie, von Erdgas, von Trink- und Brauchwasser sowie von Kommunikationssignalen in Verordnungen zu regeln,
 - b. insbesondere die Höhe der Gebühren unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat in separaten Tarifen zu beschliessen (Art. 32 ff),
 - c. die Unterschriftsberechtigung festzulegen, wobei zwingend Kollektivunterschriften zu zweien vorzusehen sind,
 - d. die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung und des weiteren Personals zu regeln und
 - e. weitere Ausführungsvorschriften (Verordnungen) sowie Weisungen zu erlassen.

Art. 23

Geschäfts-
führung

- ¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die IBL in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen und erteilt die dafür erforderlichen Weisungen. Sie oder er darf nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.
- ² Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt diese aus.
- ³ Sie oder er kann Werkvorschriften bezeichnen, die auch für die Kundinnen und Kunden verbindlich sind.

Art. 24

Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle beurteilt regelmässig die Funktionsfähigkeit und Zweckmässigkeit der zur Überprüfung des erteilten Leistungsauftrags errichteten internen Kontrollmechanismen sowie die Rechnungslegung und das Controlling und steht den zuständigen Instanzen der IBL für den fachlichen Meinungsaustausch zur Verfügung.
- ² Die Revisionsstelle wird auf Antrag des Verwaltungsrats jeweils für ein Jahr durch den Gemeinderat beauftragt.
- ³ Die zuständigen Instanzen der IBL sind verpflichtet, der Revisionsstelle alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- ⁴ Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich schriftlich Bericht.



⁵ Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jederzeit gegenüber der Geschäftsleitung und nötigenfalls gegenüber der Aufsichtsbehörde festgestellte Mängel zu melden und Beanstandungen zu erheben.

⁶ Die Revisionsstelle überprüft die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

VI ZUSAMMENARBEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER STADT

Art. 25

Zusammen-
arbeit

¹ Die IBL und die zuständigen Stellen der Stadt Langenthal informieren und orientieren sich gegenseitig über geplante Arbeiten auf öffentlichem Grund und koordinieren die Planung und Ausführung von Arbeiten. Insbesondere sind die IBL rechtzeitig unter Beachtung ihrer Bedürfnisse in die Erschliessungsplanung der Stadt einzubeziehen.

² Die IBL erstellen und sanieren ihre Anlagen, soweit erforderlich und wirtschaftlich vertretbar, wenn Arbeiten der Stadt Langenthal an öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen ausgeführt werden.

³ Die IBL versetzen den öffentlichen Grund nach den von ihnen ausgeführten Arbeiten auf eigene Kosten wieder in den vorherigen Zustand, soweit für gemeinsame Arbeiten nicht ein Kostenteiler zu vereinbaren ist.

⁴ Bei gemeinsamen Erschliessungsvorhaben der IBL und der Stadt Langenthal sichert die Stadt die öffentlichen Anlagen der IBL soweit erforderlich mit Überbauungsordnungen.

⁵ Die Stadt und die IBL stellen einander gegenseitig alle erforderlichen Planunterlagen, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz, unentgeltlich für den internen Gebrauch zur Verfügung.

⁶ Der Gemeinderat der Stadt Langenthal und der Verwaltungsrat der IBL überprüfen die Zweckmässigkeit der Zusammenarbeit periodisch. Soweit erforderlich ergänzen sie diese reglementarischen Vorgaben durch vertragliche Absprachen.



Art. 26

Aufsicht

- ¹ Die IBL unterstehen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben der Aufsicht durch den Gemeinderat.
- ² Sie informieren den Gemeinderat mindestens jährlich über die Geschäftstätigkeit und unverzüglich über ausserordentliche Ereignisse.
- ³ Der Gemeinderat kann unter Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen des übergeordneten Rechts von den IBL spezielle Berichte anfordern sowie alle Auskünfte verlangen und in alle Unterlagen Einsicht nehmen, soweit dies für die Wahrnehmung seiner Aufsicht erforderlich ist.
- ⁴ Stellt der Gemeinderat Unzulänglichkeiten fest, kann er
 - a die nähere Untersuchung besonderer Vorkommnisse anordnen,
 - b der IBL Weisungen, insbesondere im Hinblick auf die einwandfreie Erfüllung des Leistungsauftrags erteilen,
 - c dem Stadtrat Änderungen dieses Reglements beantragen,
 - d den zuständigen Stellen oder richterlichen Behörden Anzeige erstatten.
- ⁵ Der Gemeinderat genehmigt die Jahresrechnung der IBL.

Art. 27

Genehmigung
der Tarife

- ¹ Die durch den Verwaltungsrat der IBL beschlossenen Gebührentarife sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.
- ² Diese ist zu erteilen, wenn die Tarife den in diesem Reglement festgelegten Grundsätzen über die Gebührenbemessung entsprechen.

Art. 28

Entschädigung
des Verwaltungsrats

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht eine durch den Gemeinderat festzusetzende Entschädigung zu. Diese hat der Bedeutung sowie der Verantwortung der Aufgabe Rechnung zu tragen. Sie besteht aus einer Pauschalen und aus einem Sitzungsgeld.

Art. 29

Veräusserungen

Soweit die IBL ihre Anlagen nicht selber verkaufen dürfen (vgl. Art. 18), entscheiden auf Antrag des Verwaltungsrats der IBL die dafür finanzkompetenten Organe der Stadt Langenthal.



VII PERSONAL

Art. 30

Anstellungsver-
hältnis

¹ Die IBL stellen das Personal nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren privatrechtlich an. Sie wahren bei der Überführung der Anstellungsverhältnisse den Besitzstand.

² Sie schliessen mit der für die Branche zuständigen Gewerkschaft einen Gesamtarbeitsvertrag ab.

Art. 31

Personal-
vorsorge

Das Personal der IBL bleibt zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge bei der Pensionskasse der Stadt Langenthal versichert. Zwischen den IBL und der Pensionskasse der Stadt Langenthal wird eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen.

VIII GEBÜHREN UND VERTRAGSPREISE

1. Gebühren

Art. 32

Gegenstand

¹ Die IBL erheben

- a eine einmalige Anschlussgebühr für jeden direkten oder indirekten Anschluss einer Baute oder Anlage an die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung (Art. 35),
- b wiederkehrende Gebühren für die Abgabe von Wasser, Elektrizität, Erdgas und von Kommunikationssignalen (Art. 36 ff),
- c Gebühren für die Erstellung der Hausanschlussleitungen und von befristeten Anschlüssen in den Bereichen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Kommunikationssignalversorgung, für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Löschschutz und für administrative Aufwendungen, Ersatzvornahmen, gesetzliche Kontrollen und dergleichen (Art. 41).

² Vorbehalten bleibt Art. 42 (Verträge).



Art. 33

- Abgabepflichtige
- ¹ Die einmalige Anschlussgebühr sowie die einmaligen Gebühren nach Art. 41 Abs. 1 Bst. a und b schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.
 - ² Die wiederkehrenden Gebühren schulden
 - a im Bereich der Wasserversorgung die Eigentümerinnen und Eigentümer der Bauten und Anlagen,
 - b in den übrigen Versorgungsbereichen im Fall selbst genutzter Bauten und Anlagen oder wenn keine Mieter oder Mieterinnen bei den IBL gemeldet sind, die Eigentümerinnen und Eigentümer; im Fall der Vermietung oder Verpachtung diejenigen Personen, welche Bauten und Anlagen mieten oder pachten,
 - c im Fall des vorübergehenden Bezugs von Wasser, Elektrizität, Erdgas oder Kommunikationssignalen die Personen, welche diese Leistungen mit Bewilligung der IBL beziehen.
 - ³ Eigentümerin oder Eigentümer im Sinne von Abs. 1 und 2 ist auch, wer zusammen mit anderen gemeinschaftliches Eigentum (Miteigentum, Gesamteigentum) hat.
 - ⁴ Die Gebühren nach Art. 41 Abs. 1 Bst. c schuldet, wer die Leistung verursacht oder veranlasst.
 - ⁵ Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften die Erwerberinnen und Erwerber von Bauten und Anlagen für die zum Zeitpunkt des Erwerbs noch ausstehenden einmaligen Abgaben.

Art. 34

- Bemessung im Allgemeinen
- ¹ Die Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes muss finanziell selbsttragend sein.
 - ² Die Gebühren und Preise für die Versorgung mit Elektrizität, Erdgas und Kommunikationssignalen und für die weiteren erbrachten Leistungen (Art. 32 ff) sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Abschreibungen, der Sicherstellung, der Werterhaltung der Anlagen und einer angemessenen Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals decken und überdies - unter Beachtung der gegenüber der Stadt Langenthal bestehenden Abgeltungspflichten (Art. 13) - ein angemessener Gewinn erwirtschaftet wird.
 - ³ Die Höhe der einzelnen Abgaben hat den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen (Verursachergerechtigkeit).



Art. 35

Wasser

a Anschluss-
gebühr und
Löschbeitrag

¹ Die IBL erheben für den direkten oder indirekten Anschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung eine einmalige Anschlussgebühr und einen einmaligen Löschbeitrag.

² Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 100.00 pro Belastungswert nach SVGW. Der Löschbeitrag beträgt Fr. 2.00 pro m³ umbauten Raum der anzuschliessenden Liegenschaft für die ersten 3'000m³ umbauten Raum nach SIA, Fr. 1.00 für die nächsten 3'000m³ umbauten Raum nach SIA und Fr. 0.50 pro weiteren m³ umbauten Raum nach SIA. Private Inneneinrichtungen im Bereich Löschsutz (Sprinkleranlagen, Innenhydranten etc.) werden bei der Berechnung der Belastungswerte nicht angerechnet.

³ Die Ansätze gemäss Abs. 2 werden jeweils per 1. April an die Teuerung gemäss dem Berner Index der Wohnbaukosten angepasst, sofern dieser um mehr als 10 Punkte steigt oder sinkt. Ausgangspunkt ist der Stand am 1. April 2006.

⁴ Ist der Hydrantenlöschsutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den Belastungswerten. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschsutzes erhoben.

⁵ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine der Erhöhung entsprechende nachträgliche Anschlussgebühr oder ein nachträglicher Löschbeitrag geschuldet. Bei einer Verringerung der Belastungswerte oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Abgaben.

⁶ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁷ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen über die Kostentragung im Fall der vorzeitigen Erschliessung durch Bauwillige.

Art. 36

b wiederkeh-
rende Ge-
bühren

¹ Zur Deckung von mindestens 50% der Einlagen in die Reserven und der Zinskosten erheben die IBL jährliche Grundgebühren nach Massgabe der installierten Belastungswerte.

² Zur Deckung der Betriebskosten erheben die IBL eine Verbrauchsgebühr pro bezogenen m³ Wasser.

³ Die Gebühren gemäss Abs. 1 und 2 werden in einem Staffeltarif degressiv festgesetzt, beginnend bei einer Bezugsmenge von mindestens 20'001m³ pro Jahr.



Art. 37

c Selbst-
deklaration

¹ Die Belastungswerte und der umbaute Raum werden auf Grund einer Selbstdeklaration erhoben.

² Kommen die Kundinnen und Kunden ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, verfügen die IBL die Werte aufgrund der vorgängig durch die IBL auf Kosten der Bezügerinnen und Bezüger durchgeführten Erhebung der Daten vor Ort.

Art. 38

Elektrizität

¹ Die Gebühren für den Bezug elektrischer Energie richten sich nach der Kategorie von Kundinnen und Kunden.

² Die Gebühr für Kundinnen und Kunden mit geringer beanspruchter Energie oder Leistung (Haushalte und mit Haushalten vergleichbare Kleinunternehmen) besteht aus einem Grundpreis pro Zähler und Monat und einem Arbeitspreis. Sie wird für Kundinnen und Kunden, für welche die IBL Sperrzeiten vorsehen können, ermässigt.

³ Die Gebühr für alle übrigen Kundinnen und Kunden besteht aus einem Grundpreis pro Zähler und Monat, aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis.

⁴ Der Arbeitspreis bemisst sich nach der bezogenen Energie (kWh). Er kann saisonal und tageszeitlich variieren.

⁵ Der Leistungspreis bemisst sich nach der bezogenen Leistung (kW, kVar). Er kann saisonal und tageszeitlich variieren.

Art. 39

Erdgas

¹ Die Gebühren für den Bezug von Erdgas richten sich nach der Kategorie von Kundinnen und Kunden.

² Die Gebühr für Kundinnen und Kunden mit geringer beanspruchter Energie oder Leistung (Haushalte und mit Haushalten vergleichbare Kleinunternehmen) besteht aus einem Grundpreis pro Zähler und Monat und einem Arbeitspreis.

³ Die Gebühr für alle übrigen Kundinnen und Kunden besteht aus einem Grundpreis pro Zähler und Monat, aus einem Arbeitspreis und einer Leistungskomponente.

⁴ Der Arbeitspreis bemisst sich nach der bezogenen Energie (kWh). Er kann saisonal variieren.

⁵ Die Leistungskomponente bemisst sich nach der installierten oder einregulierten Leistung (kW). Sie kann saisonal variieren.



Art. 40

Kommunikationssignale

Die Gebühr für den Bezug von Kommunikationssignalen wird pro Teilnehmeranschluss erhoben.

Art. 41

Weitere Gebühren

¹ Die IBL erheben Gebühren nach Aufwand (Personal- und Sachaufwand)

- a für die Erstellung und Verstärkung der Hausanschlussleitungen in den Bereichen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Kommunikationssignalversorgung,
- b für den Mehraufwand der IBL für die Erstellung von Anlagen für den leitungsgebundenen Löschschutz, welche über die zonenkonforme Erschliessung hinaus gehen, wie namentlich für eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und besonderen Hydrantenanlagen,
- c für weitere Leitungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben wie für die Erhebung der Belastungswerte oder des umbauten Raums (Art. 37 Abs. 2), für Ersatzvornahmen, für das Erstellen von befristeten Anschlüssen und das Zurverfügungstellen von Apparaten, für Kontrollen und dergleichen.

² Die Gebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Leistung für die Betroffenen stehen (Äquivalenzprinzip).

2. Vertragspreise

Art. 42

Versorgungsleistungen

¹ Die IBL können das Entgelt für die Lieferung von Elektrizität oder Erdgas abweichend von den Tarifen durch Vertrag mit Kundinnen und Kunden regeln, wenn diese

- a mehr als 10'000 kWh Energie pro Jahr beziehen,
- b auf Grund von Vorschriften des übergeordneten Rechts Zugang zu einem freien Elektrizitäts- oder Erdgasmarkt erhalten oder
- c besondere Leistungen wie beispielsweise Ökostrom oder ähnliche Produkte wünschen.

² Soweit das übergeordnete Recht dies zulässt, können die IBL das Entgelt in weiteren begründeten Fällen durch Vertrag regeln, namentlich dann, wenn Kundinnen und Kunden mit grossem Wasser- oder Energiebezug

- a Wasser, Elektrizität oder Erdgas für besondere, förderungswürdige Zwecke verwenden oder
- b zu besonderen Lieferbedingungen Hand bieten, welche die wirtschaftliche Versorgung erleichtern.



³ Die IBL vermeiden Verzerrungen der Kosten für die Bereiche Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Energie oder allfälliger weiterer Tätigkeiten und beachten die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität.

Art. 43

Weitere Leistungen

¹ Die IBL vereinbaren mit den Betroffenen das Entgelt für weitere Leistungen nach Art. 5.

² Sie erbringen diese Leistungen möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen.

Art. 44

Energierücklieferung

Die Anschlussbedingungen und Preise für regelmässig produzierte Überschussenergie regelt die IBL mit den unabhängigen Produzentinnen und Produzenten im Rahmen des übergeordneten Rechts vertraglich.

3. Fälligkeit, Rechnungsstellung, Verjährung

Art. 45

Fälligkeit

¹ Die erstmaligen oder nachträglichen Anschlussgebühren und Löschbeiträge nach Art. 35 werden zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlagen (Montage der Zähler) oder der Erhöhung der massgebenden Werte der Bemessungsgrundlagen fällig. Die IBL kann gestützt auf eine rechtskräftige Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung in der Höhe der voraussichtlich geschuldeten Abgaben verlangen.

² Die wiederkehrenden Grundgebühren werden jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres fällig.

³ Die übrigen Gebühren werden mit dem Bezug bzw. dem Erbringen der betreffenden Leistung fällig.

Art. 46

Rechnungsstellung, Zahlungsfrist, Verzug

¹ Die IBL bestimmen, zu welchem Zeitpunkt sie fällige Abgaben in Rechnung stellen. Sie können Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlich geschuldeten Beträge stellen.

² Die Gebühren sind spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin zu bezahlen.

³ Erfolgt bis zum Zahlungstermin keine Zahlung, sind ein Verzugszins in der Höhe von 5% sowie Inkassogebühren gemäss den für die Stadt Langenthal geltenden Vorschriften geschuldet.

⁴ Werden Gebühren nicht bezahlt oder bestritten, erlassen die IBL eine entsprechende Verfügung.



Art. 47

Verjährung

¹ Die einmaligen Gebühren und die Löschbeiträge verjähren 10, die wiederkehrenden Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Für die Unterbrechung der Verjährung gelten sinngemäss die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 48

Sicherung der Forderungen

¹ Die IBL können in begründeten Fällen zur Sicherstellung ihrer Forderungen geeignete Massnahmen vorsehen, beispielsweise Leistungen im Voraus in Rechnung stellen, Pfandsicherheiten verlangen oder Zahlautomaten für den Bezug von Elektrizität, Erdgas oder Prozesswasser einbauen.

² Sie geniessen für ihre fälligen Forderungen auf einmalige Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss dem Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1).

IX SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 49

Erhebung fälliger Gebühren

Die Erhebung von Gebühren, die vor In-Kraft-Treten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Art. 50

Amtszeit des ersten Verwaltungsrats

Die Amtszeit der ersten 7 Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte beträgt höchstens 12 Jahre.



Art. 51

Aufhebung bis-
herigen Rechts

¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements sind unter Vorbehalt von Abs. 2 aufgehoben

- a das Reglement vom 30. Juni 1972 über die Abgabe elektrischer Energie,
- b das Reglement vom 30. Juni 1973 über die Abgabe von Gas,
- c das Reglement vom 30. Juni 1969 / 30. Mai 1983 über die Erteilung von Bewilligungen zur Ausführung von Hausinstallationen für Elektrizität, Gas, Wasser,
- d das Reglement vom 11. Juni 1992 über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Breitband-Kommunikations-Anlage (BKA) für Radio und Fernsehen,
- e das Wasserversorgungsreglement vom 12. November 2001,
- f allfällige weitere widersprechende Vorschriften der Stadt Langenthal.

² Bisheriges, diesem Reglement nicht widersprechendes Recht über die Versorgung der Stadt Langenthal gilt weiter, bis die IBL die entsprechenden Vorschriften erlassen haben (Art. 22 Abs. 3).

Art. 52

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt in Kraft, dass die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal der Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt IBL und den dafür erforderlichen Anpassungen der Gemeindeordnung sowie der Vermögensübertragung zustimmen.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

Langenthal, 18. September 2006

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
sig. Stefan Costa

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner



Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 18. September 2006 dem Erlass dieses Reglements zugestimmt.

Der Beschluss wurde im Amtsanzeiger vom 21. September 2006 publiziert.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 93 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Das Referendum gemäss Artikel 25 Gemeindeordnung wurde nicht ergriffen.

Langenthal, 28. Dezember 2006

Der Stadtschreiber:
Daniel Steiner



Anhang

Verzeichnis der zu übertragenden Grundstücke und der anderen Vermögenswerte von der Stadt Langenthal an die Anstalt IBL

1. Grundstücke ohne Hochbauten

Bezeichnung	m ²	Bemerkung	Buchwert Stadt 01.01.06
Aarwangenstrasse Parzelle Nr. 3626	6025	MZA / Transformatorenstation / DRM-Station / Gaskugeldruck- behälter	CHF 243'340.00 ¹
Talstrasse Parzelle Nr. 1048	496	Parkplatz / Velounterstand	CHF 1.00 ²
Total Buchwert der zu übertragenden Grundstücke			CHF 243'341.00

Die übrigen Grundstücke der Stadt Langenthal, auf denen Hochbauten der IBL (Transformatorenstationen usw.) stehen, werden nach Art. 3 Abs. 3 geregelt.

2. Beteiligungen

Bezeichnung	Anzahl	Bemerkung	Buchwert Stadt 01.01.06
Aktien Gasverbund Mittelland (GVM)	1486	Vorlieferant	CHF 148'600.00 ³
Total Buchwert der zu übertragenden Beteiligungen			CHF 148'600.00

3. Übrige Vermögenswerte

Im Übrigen gehen alle Vermögenswerte zu den Buchwerten per 31. Dezember 2006 an die Anstalt IBL über, welche am 31. Dezember 2006 in den Sonderrechnungen der bestehenden IBL enthalten sind.

¹ Im Finanzvermögen verbucht

² Wert pro memoria

³ im Verwaltungsvermögen verbucht